

Bs. W^h L^h: 785

CIRCULARE.

Seine Majestät haben durch Hofdekret de dato 20^{ten} und præf. 23^{ten} Jänner 1785 herabgelangen lassen, Allerhöchst Dieselbe hätten sich zwar aus landesväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes bewogen gefunden, unter anderen in der Verordnung vom 23^{ten} August vorigen Jahrs zu Vermeidung der sich aus langsamer Verwesung der Körper für denselben entstehenden schädlichen Folgen vorgeschriebenen Vorsichten und Anstalten, auch in dem 4^{ten} und 5^{ten} Absätze vorgemeldter Verordnung die vernünftigen Ursachen, sammt der Nutzbarkeit und Möglichkeit einer solchen Beerdigungsart zu zeigen, wodurch die geschwindere Verwesung der Körper desto mehr befördert werde, wenn nämlich die Leichen in einem leinenen Sacke ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenäht, sodann in Todtentrühen gelegt, und in solcher auf den Gottesacker gebracht, dort aber aus der Truhe abermal herausgenommen, und wie sie in dem leinenen Sacke eingenäht sind, in die Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen, und gleich mit der Erde zugedeckt wurden.

Da aber Seine Majestät einerseits aus der täglichen Erfahrung wahrnehmen müßten, daß von dieser ihrer heilsamen Absicht sich ganz irrige Begriffe gemacht, die Eingrabung der Körper sammt den Trühen, unerachtet der sich dadurch verlängerenden Fäulung und anderen Ungemächlichkeiten der oberwähnten weit nützlicheren Beerdigungsart aus verschiedenen Vorurtheilen vorgezogen werde, und die hierüber vorgefaßte Meinungen so stark und allgemein seyn, daß sie die Gemüther vieler

No. 11. 1785.

vieler Dero Unterthanen beunruhigten, Allerhöchst Dieselbe hinge-
gen andererseits in diesem an sich minder bedeutenden - und dem allge-
meinen Besten gleichgültigen Gegenstande den Willen ihrer Untertha-
nen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesonnen seyn;

So ließen Seine Majestät hiemit erklären, daß Allerhöchste
Dieselben zu dieser obgedachten Beerdigungsart keinen Menschen,
der nicht von dem Vorzuge derselben überzeugt ist, zu zwingen gemeint
seyn, sondern einem jeden, was die Erben anbelangt, frey zu thun
gestatten wollen, was er für seinen Todten Körper im voraus für das
angenehmste hält. Im übrigen aber habe es bei dem Inhalte der Ver-
ordnung vom 23^{ten} August sein festes verbleiben.

Wien den 27^{ten} Jänner 1785.

